

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 16.03.2023** um **19:00** Uhr findet **in der Mark-Twain-Stube** des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen

2. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2023;
 - a) Haushaltssicherungskonzept
 - b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023
 - c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2028
 - d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2028
 - e) Finanzstatusbericht

3. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen. Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 06.03.2023

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

**Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu
eingeladen.**

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2023;

a) Haushaltssicherungskonzept

b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023

c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2028

d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2028

e) Finanzstatusbericht

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	16.03.2023	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		04.04.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 besonders hinzuwirken:

- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – **nicht erfüllt!**
- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in den Folgejahren – **nicht erfüllt!**
- Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – **nicht erfüllt!**
- Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – **nicht erfüllt!**
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind.

- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt – **erfüllt**
Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet

werden können. Dies wird zwar nicht erreicht, jedoch sind voraussichtlich genügend freie Finanzmittel vorhanden, um den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2023 auszugleichen.

- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Folgejahren – **nicht erfüllt!**

Am Ende des Finanzplanungszeitraums darf kein negativer Bestand an Zahlungsmitteln geplant sein. Dies ist jedoch der Fall, da in allen Finanzplanungsjahren der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres negativ ist und alle freien Finanzmittel somit aufgebraucht werden.

Der Haushaltsplan wurde am 04.01.2023 durch die Verwaltung aufgestellt und am 09.02.2023 durch den Magistrat beschlossen und am selben Tag in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Da es seitdem Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat und noch geben wird, werden tagesaktuelle Änderungslisten von der Verwaltung erstellt. Diese werden zu den jeweiligen Haushaltsberatungen ausgeteilt.

Der vom Magistrat vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans 2023 ist

nicht genehmigungsfähig!

Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt des Jahres 2023 und in den Folgejahren

Das ordentliche Ergebnis des Jahres 2023 weist einen Fehlbedarf aus. Er kann jedoch mit den vorhandenen Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden. **Damit ist der Ergebnishaushalt des Jahres 2023 ausgeglichen bzw. genehmigungsfähig.**

In den Jahren der Ergebnisplanung (bis 2026) wird in der Summe ein ordentlicher Fehlbetrag generiert. Diese Summe an Fehlbeträgen kann nicht mit den vorhandenen Rücklagen gedeckt werden.

Somit ist die Ergebnisplanung des Ergebnishaushaltes nicht genehmigungsfähig.

Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Ergebnishaushaltes kann also nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Ergebnisverbesserungen führt, erreicht werden.

Die notwendigen Ergebnisverbesserungen können im Zuge von Aufwandsminderungen (Streichungen von Haushaltsansätzen) und Ertragssteigerungen ggfls. erreicht werden. Vor allem sind die mit dem Haushaltssicherungskonzept verbundenen Maßnahmen, wie z.B. eine einzuplanende Grundsteuererhöhung in den Folgejahren (wie diese auch im HSK für den Haushalt 2022 eingeplant wurde) grundlegend, um eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

Fehlbetrag im Finanzhaushalt und in der Finanzplanung des Finanzhaushaltes

Die von der Verwaltung berechneten „freien Finanzmittel“ reichen voraussichtlich aus, um das Defizit im Finanzhaushalt 2023 auszugleichen. Somit scheint der Finanzhaushalt 2023 genehmigungsfähig.

Eine aktualisierte Berechnung der freien Finanzmittel wird jeweils am Tage der Beratungen des Haushaltsplans vorgelegt.

Auch in den Jahren der Finanzplanung (bis 2026) werden jährlich Fehlbeträge im Finanzhaushalt geplant. Da die „freien Finanzmittel“ zu deren Deckung nicht ausreichen, ist die **Finanzplanung des Finanzhaushaltes nicht genehmigungsfähig.**

Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Finanzhaushaltes kann nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen führt, erreicht werden.

Eine Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2023 inkl. der Finanzplanung erscheint zum Stand des Magistratsentwurfes des Haushaltes 2023 vom 09.02.2023 nur über eine Erhöhung der Grundsteuer B ab dem Jahr 2024 möglich.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der Ergebnisse in der Finanzplanung des Ergebnis- und im Finanzhaushaltes muss ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltsplan 2023 aufgestellt werden.

Als einzige fest planbare Konsolidierungsmaßnahme wird momentan die Erhöhung der Grundsteuer um den notwendigen Betrag für einen Ausgleich des Finanzhaushaltes in den Folgejahren angesehen.

Der Fehlbetrag des Jahres 2023 (22.907 €) kann mit den vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden.

Der Fehlbetrag des Jahres 2024 (1.010.565 €) kann jedoch, voraussichtlich auch mit der Nutzung aller ordentlichen Rücklagen (557.780), nicht ausgeglichen werden. Hier wäre dann eine Erhöhung der Grundsteuer um aktuell 376 Hebesatzpunkte notwendig.

Um die Jahre 2025 und 2026 auszugleichen müsste die Grundsteuer dann nochmals immens angehoben werden. Dies entspräche einer Erhöhung von weiteren 390 Hebesatzpunkten.

Die genannten Beträge beziehen sich auf die Ergebniszahlen nach den Änderungen gemäß der Änderungsliste vom 02.03.2023.

Da im Zuge der Haushaltsberatungen noch weitere Änderungen am Haushaltsplan und der dazugehörigen Finanzplanung vorgenommen werden, wird die Erhöhung der Grundsteuer im Haushaltssicherungskonzept so berechnet, damit alle Rücklagen aufgebraucht und eine Haushaltsgenehmigung erreicht werden kann.

Da das Haushaltssicherungskonzept als E-Konzept vom Land vorgegeben ist, in welchem die Haushaltszahlen nochmals aufgezeigt werden, wird dieses nicht extra ausgedruckt.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 zu beschließen.
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen und Stellenplan zu beschließen.
- c) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2028 zu beschließen.
Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2023, 2025 und 2026, verursacht durch die unabwiesbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg, der Problematik des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, sowie der Beschaffung von neuen Fahrzeugen für die Feuerwehr, wird Kenntnis genommen.
- d) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2028 zu beschließen.
- e) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2023 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 wird beschlossen.
- b) Die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen und Stellenplan wird beschlossen.
- c) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2028 wird beschlossen.

Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2023, 2025 und 2026, verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg, der Problematik des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, sowie der Beschaffung von neuen Fahrzeugen für die Feuerwehr, wird Kenntnis genommen.

- d) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2028 wird beschlossen.
- e) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2023 wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					